

Vorbemerkung der SWG: nachstehender Artikel soll darauf aufmerksam machen, daß für den Kosovo auch andere Optionen denkbar waren, als die völkerrechtlich unhaltbare Unabhängigkeitserklärung (siehe letzten Absatz des Artikels). Die Loslösung von Serbien (Restjugoslawien), dessen Mythen und Geschichte unlösbar mit dieser Provinz verbunden sind, verewigt den bestehenden Konflikt. Rußland wird ihn vorsichtig nutzen. Die USA zeigen sich erneut als wenig diplomatische „Befreier.“ –

Geteilte Souveränität

von Prof. Dr. Jörg Becker

«One country, one vote»: Diese Abstimmungsregel in der UN-Generalversammlung ist Ausdruck eines von niemandem bestrittenen völkerrechtlichen Grundsatzes seit den Westfälischen Friedensverträgen von 1648. Alle Staaten, ob Liechtenstein oder Deutschland, sind souverän und gleichberechtigt. In der völligen Unabhängigkeit von anderen Staaten gründet die Souveränität eines jeden Staates. Kommt nur einer einzigen Person das Recht zur obersten Machtausübung in einem Staat zu, so redet man wie bei einem Fürsten von einem Souverän, geht es um demokratisch verfaßte Staaten, dann ist das Volk der oberste Souverän, und man spricht von einer Volkssouveränität. So weit, so gut. So steht es in jedem Lehrbuch für Völkerrecht. Doch auch das Völkerrecht kennt aus historischen Gründen und insbesondere bei Kleinstaaten Abweichungen und spannende Merkwürdigkeiten.

Wer weiß schon, wer das Staatsoberhaupt der in den Pyrenäen liegenden Talschaft Andorra ist? Dieser schon 1278 gegründete Zwergstaat kennt eine Dyarchie, also eine Doppelherrschaft mit zwei Souveränen an der Spitze, nämlich dem Bischof der nordspanischen Stadt Urgell und dem französischen Präsidenten, zur Zeit also Joan Enric i Sicília und Nicolas Sarkozy.

Und wer kennt ein Land, das über kein eigenes staatliches Territorium verfügt? Der Souveräne Malteserorden (Kurzform für: Souveräner Ritter- und Hospitalorden vom Heiligen Johannes zu Jerusalem, genannt von Rhodos, genannt von Malta) unterhält mit seinem gerade neu gewählten Großmeister und Fürsten Fra Matthew völkerrechtlich wirksame und gültige diplomatische Beziehungen zu 100 Staaten und unterhält in fünf weiteren Staaten sogenannte ständige Vertretungen. Aber dieses Land verfügt über kein eigenes Territorium und hat seinen Ordenssitz in einer Villa in Rom. Spitzfindige Völkerrechtler nennen diesen Staat ohne Land «Entität».

Was ist mit Spitzbergen? Diese Inselgruppe im Norden Norwegens wird zwar von Norwegen in Gestalt des Sysselman (eine Art Landrat) verwaltet, doch nur im Rahmen der rechtlich nach wie vor bindenden Bedingungen des internationalen Spitzbergen-Vertrages

von 1920. Dieser Vertrag schränkt die norwegische Souveränität über diese Inselgruppe in zweierlei Hinsicht ein. Zum einen ist Spitzbergen ein entmilitarisiertes Gebiet und zum anderen dürfen alle neun Signatarmächte des alten Vertrages in Spitzbergen ökonomisch aktiv sein, ohne Norwegen fragen zu müssen.

Die Mönchsrepublik Athos im Norden Griechenlands und die früheren Neuen Hebriden (heute: Republik Vanuatu) im südlichen Pazifik sind respektive waren ein sogenanntes Kondominium, also eine gemeinschaftliche Herrschaftsausübung von mehreren Souveränen.

Von 1887 bis zur Unabhängigkeit Vanuatus 1980 wurden die Neuen Hebriden gemeinsam von Frankreich und England regiert, und der Berg Athos ist ein gemeinsames Kondominium von Griechenland und dem Ökumenischen Patriarchen von Konstantinopel, der seinerseits nach dem Vertrag von Lausanne von 1923 türkischer Staatsbürger sein muß; zur Zeit ist dies übrigens Bartholomäus I. mit seinem Amtssitz in Phanar bei Istanbul.

Und da gibt es mit Hongkong und den in der Ostsee liegenden finnischen Inseln Åland zwei weitere völkerrechtlich höchst spannende Fälle. Hongkong kehrte 1997 nach 155 Jahren britischer Herrschaft nach China zurück und ist seit dieser Zeit eine chinesische Sonderverwaltungszone. Unter der von Deng Xiaoping formulierten Devise «Ein Land, zwei Systeme» ist Hongkong zwar integraler Bestandteil der souveränen Volksrepublik China und darf deswegen keine eigenständige Außen- und Verteidigungspolitik betreiben, entscheidet aber autonom über sein eigenes Rechts- und Wirtschaftssystem. Ähnlich ist der Status der finnischen Åland-Inseln. Seit 1921 neutral und entmilitarisiert dürfen die dort lebenden schwedischsprachigen Menschen zwar keine Außenpolitik betreiben, entscheiden ansonsten aber alle anderen Politikfelder nach eigenen und von Finnland unabhängigen Gesetzen.

Um des schieren Überlebens willen sind Kleinstaaten viel flexibler als große Staaten und oft sind gerade sie zu einer Politik der geteilten und gemeinsamen Verantwortung fähig. Viel mehr als große Länder praktizieren sie – oft seit vielen hundert Jahren und in erstaunlich phantasievollem Umgang mit Staats- und Völkerrecht – eine Form von internationaler Politik, wie sie laut einer Deklaration der UN-Generalversammlung von 1970 eigentlich für das gesamte Völkerrecht gilt. Rechtsverbindliche Grundlagen des Völkerrechts sind das Gewaltverbot, die friedliche Streitbeilegung und die internationale Kooperation.

Genau daran orientierten sich die Vorschläge des serbischen Premierministers und Völkerrechtlers (!) Prof. Dr. Vojislav Kostunica, als Serbien dem Westen im November 2007 vorschlug, man könne den Kosovo-Konflikt nach dem rechtlichen Vorbild von Hongkong oder den Åland-Inseln lösen. Die USA und ihre europäischen «Vasallen» (Egon

Bahr) lehnten diesen höchst flexiblen Vorschlag Serbiens ab und drückten ihre mit Waffengewalt begonnene völkerrechtswidrige Politik des «Teile-und-Herrsche» durch. Erstens ehrt es die fünf europäischen «Abweichler» Griechenland, Rumänien, die Slowakei, Spanien und Zypern, daß sie sich einer internationalen Illegalität nicht gebeugt haben und das Kosovo völkerrechtlich nicht anerkannten. Und zweitens hat sich diese Ländergruppe mehr für eine zukünftig autonome Europäische Union eingesetzt als die Länder, die inzwischen – dem amerikanischen Druck folgend – diplomatische Beziehungen zum Kosovo aufgenommen haben.

Nr. 12 vom 17.3.2008 © 2006, Genossenschaft Zeit-Fragen, www.zeit-fragen.ch, Tel.: +41
44 350 65 50, Fax: +41 44 350 65 51